

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung durch die emagine Flexwork GmbH

* Zur besseren Verständlichkeit wird in diesem Dokument der generische Maskulin verwendet. Sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, umfassen männliche Bezeichnungen ebenso weibliche und diverse Personen.

1. Allgemeines und rechtliche Voraussetzungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit potentiellen Entleihunternehmen („Kunden“) zur Regelung der Geschäftsbeziehungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung mit der emagine Flexwork GmbH („emagine“),

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Ergänzende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn emagine dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Dokumenten des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Kunden dar. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Leistungen in Kenntnis ergänzender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos angenommen werden.

1.3 emagine ist seit dem 23.01.2009 im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Nürnberg. emagine wird den Kunden für den Fall des Wegfalls, der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unverzüglich unterrichten. Die Unterrichtung wird den Zeitraum der Abwicklung des Arbeitsvertrages umfassen. Eine Kopie der Erlaubnis überreicht emagine auf Wunsch des Kunden.

1.4 emagine ist Mitglied im Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP). emagine vereinbart mit den Leiharbeitnehmern die Anwendung der Tarifverträge der Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) und den DGB-Gewerkschaften in der jeweils gültigen Fassung. Es handelt sich um Tarifverträge im Sinne von §§ 8 Abs. 2 AÜG.

1.5 Gleichwohl erteilt der Kunde auf Verlangen von emagine unverzüglich Auskunft über die nach § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG erforderlichen Angaben, welche wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Kundenbetrieb für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Kunden einschließlich des Arbeitsentgelts gelten. Bei fehlerhaften und/oder unvollständigen Angaben hat der Kunde den sich hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

1.6 Die von emagine auf der Grundlage des mit dem Kunden geschlossenen Überlassungsvertrages übernommene Pflicht beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Auswahl und die Überlassung der Leiharbeitnehmer zu der in den

Überlassungsverträgen vorgesehenen jeweiligen Tätigkeit. Weitergehende Pflichten werden von emagine nicht übernommen.

1.7 Vorbehaltlich Ziff. 1.6 trifft emagine keine Ersatzpflicht für etwaige Ausfälle von überlassenen Leiharbeitnehmern. Im Rahmen der Möglichkeiten wird emagine sich bemühen, unverzüglich einen Ersatz zu stellen.

1.8 Erfüllt emagine die nach Ziff. 1.6 obliegende Pflicht nach Auffassung des Kunden nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat er dies emagine unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Fristen und Termine

2.1 Fristen und Termine sind für emagine nur verbindlich, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.2 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände wie z.B. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen oder Verkehrsstörungen befreien emagine für die Dauer ihrer Auswirkungen und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Leistungspflicht.

3. Arbeitsverhältnis

3.1 Durch den Einsatz der Leiharbeitnehmer wird kein Arbeitsverhältnis zwischen diesen und dem Kunden begründet. emagine bleibt Arbeitgeber der jeweilig überlassenen Leiharbeitnehmer.

3.2 Während des Arbeitseinsatzes unterstehen die überlassenen Leiharbeitnehmer den Weisungen des Kunden.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorge- Sicherheits- und sonstigen Schutzvorschriften zu erfüllen. Insbesondere übernimmt der Kunde die sich aus § 618 BGB ergebenden Pflichten.

3.4 Der Kunde beachtet das Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Insbesondere wird er keinen Leiharbeitnehmer länger als 10 Stunden pro Arbeitstag einsetzen und für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten sorgen.

3.5 Die Lage der Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers sowie die Ableistung von Überstunden richten sich nach den betrieblichen Gegebenheiten des Kunden. Zuschlagspflichtige Überstunden (Mehrarbeit) sind alle Stunden, die über die zwischen emagine und dem Kunden vereinbarte Wochenarbeitszeit des Leiharbeitnehmers hinausgehen. Der Kunde ist verpflichtet, emagine über etwa erforderliche Arbeitszeitverlängerungen rechtzeitig vorher schriftlich zu unterrichten.

3.6 Der Kunde verpflichtet sich, bei Sonn- und Feiertagsarbeit die gemäß ArbZG vorgeschriebene Erlaubnis der Aufsichtsbehörde vorab einzuholen und emagine zu belegen.

3.7 Ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung von emagine dürfen die überlassenen Leiharbeitnehmer vom Kunden weder mit der Beförderung und dem Inkasso von

Geld noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise berufsfremd eingesetzt werden.

3.8 Dem Kunden ist es nur nach vorheriger Zustimmung von emagine erlaubt, Leiharbeitnehmer ins Ausland zu schicken, sei es als Dienstreise, als Schulung, als Arbeitseinsatz oder aus sonstigen Gründen.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1 Der Kunde hat gegenüber den ihm überlassenen Leiharbeitnehmern die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemäß § 11 Abs. 6 AÜG und § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz einzuhalten.

4.2 Die Pflicht zur Gefährdungsermittlung und deren Dokumentation nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz obliegen dem Kunden. Auf Verlangen ist emagine die Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen. Die sich für die Tätigkeit der Leiharbeitnehmer aus der Betriebssicherheitsverordnung ergebenden Pflichten obliegen dem Kunden. Der Leiharbeitnehmer wird vor Arbeitsaufnahme durch den zuständigen Mitarbeiter des Kunden in die spezifischen Gefahren der Tätigkeit und des Tätigkeitsorts eingewiesen. Die Einweisung wird vom Kunden dokumentiert und ist emagine auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Von dem Kunden gestellte Schutzausrüstungen, technische Arbeits- und sonstige Hilfsmittel haben den sicherheitstechnischen Anforderungen und Vorschriften zu entsprechen.

4.4 Der Kunde stellt Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe sicher und berücksichtigt die eingesetzten Leiharbeitnehmer bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung entsprechend Anhang 1 zu § 2 DGVV Vorschrift 2.

4.5 Der Kunde ist mit sicherheitstechnischen Kontrollen an der Arbeitsstelle des Leiharbeitnehmers durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen anderen von emagine beauftragten Vertreter einverstanden.

4.6 Bietet der Kunde Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung (entsprechend der Arbeitsplatzbesichtigung) an, können die überlassenen Leiharbeitnehmer von emagine an diesen teilnehmen.

5. Arbeitsunfälle

Der Kunde hat emagine über etwaige Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Leiharbeitnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren und emagine und der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft die Einzelheiten des Arbeitsunfalls schriftlich darzulegen.

6. Haftung

6.1 emagine haftet vollumfänglich für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Garantien, für arglistig verschwiegene Mängel und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Für alle Fälle von Schadensersatz, Aufwendungsersatz und Freistellung, die nicht unter Ziff. 6.1 fallen, haftet emagine begrenzt auf einen Wert von 500.000,- € je Schadensfall und insgesamt 1.000.000,- € pro Kalenderjahr.

6.3 Geht es bei Ziff. 6.2 um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, so findet die Haftungsbeschränkung nur insoweit Anwendung, dass der vertragstypische, bei Vertragsschluss vorhersehbare Schaden noch von der Haftung umfasst ist.

6.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass zwischen ihnen nur dann eine Garantie vereinbart werden soll, wenn tatsächlich die Worte „Garantie“ oder „garantiert“ verwendet wurden.

7. Vergütung, Zuschläge und Zahlung

7.1 Die Vergütung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Leiharbeitnehmer sowie den vereinbarten Verrechnungssätzen.

7.2 Sofern zwischen emagine und dem Kunden keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, enthalten die Leistungssätze weder Erschwerniszulagen noch Zuschläge für Überstunden und Nachtarbeiten.

7.3 Arbeitsstunden, die über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stunden hinausgehen, Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen sowie Nacharbeit sind nach folgender Maßgabe zuschlagspflichtig:

Überstunden:	25,00 %
Nachtarbeit (von 23:00 bis 6:00 Uhr):	25,00 %
Arbeitsstunden an Sonntagen:	50,00 %
Feiertagsarbeit:	100,00 %
Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr:	100,00 %

Beim Zusammentreffen von mehreren der zuvor genannten Zuschläge ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten. Als vom Kunden angeordnete Überstunde gilt jede geleistete Stunde, die der Leiharbeitnehmer über der zwischen emagine und Dem Kunden festgelegten monatlichen Arbeitszeit leistet

7.4 Bei tarifvertraglich bedingten Entgelterhöhungen ist emagine auch nach Vertragsabschluss berechtigt, den Verrechnungssatz neu zu berechnen. Hierbei ist die ursprünglich vereinbarte Preiskalkulation auf das neue Tarifentgelt des Leiharbeitnehmers anzuwenden.

7.5 Die überlassenen Leiharbeitnehmer führen Arbeitszeitchroniken, die vom Kunden wöchentlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen sind. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Kunde die Arbeitszeitchronik als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnungen von emagine an.

7.6 Die Vergütung wird von emagine monatlich aufgrund der Arbeitszeitchronik abgerechnet. Die Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Kunden.

8. Vermittlungsprovision

8.1 Schließt der Kunde innerhalb von 24 Monaten nach Überlassungsbeginn aufgrund der Vorstellung durch emagine mit der vorgestellten Person (Kandidat) einen Arbeitsvertrag, schuldet der Kunde emagine eine Vermittlungsprovision. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrags innerhalb von 6 Monaten nach Überlassungsende wird die Ursächlichkeit der Vorstellung des Kandidaten durch emagine widerleglich vermutet. Sollte der Kandidat nie tatsächlich

überlassen worden sein, ist für den Beginn der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 der Zeitpunkt der Vorstellung durch emagine maßgeblich.

8.2 Die Vermittlungsprovision beträgt 30 % des Jahresbruttozielgehalts des Kandidaten. Es reduziert sich mit jedem Überlassungsmonat um 1/24, sodass nach 24 Monaten eine kostenlose Übernahme möglich ist. Das Jahresbruttozielgehalt berechnet sich unter Einschluss aller Zuschläge und zusätzlichen Leistungen wie Jahressonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Firmenwagen, etc. Bei der variablen Vergütung wird eine Zielerreichung von 100% zugrunde gelegt. Der Firmenwagen wird pauschal mit € 8.000 angesetzt.

8.3 Wird der Kandidat nicht per Arbeitsvertrag, sondern als Selbständiger beauftragt oder über Dritte (als (Leih-)Arbeitnehmer oder selbständiger Subunternehmer) eingesetzt, gelten die Ziff. 8.1 und 8.2 entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe: Die Vermittlungsprovision beträgt 30 % des vom Kunden in den ersten 12 Monaten diesbezüglich gezahlten Preises und wird monatlich abgerechnet.

8.4 Keine Regelung aus dieser Ziff. 8 begründet einen Anspruch des Kunden gegen emagine auf Beendigung des Überlassungsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer.

8.5 Der Kunde ist verpflichtet, emagine das Zustandekommen eines Arbeitsvertrags mit dem Kandidaten bzw. eines Einsatzvertrags nach Ziff. 8.3 unverzüglich anzuzeigen und die für die Provisionsberechnung relevanten Vergütungsbestandteile unverzüglich mitzuteilen.

8.6 Die Regelungen aus dieser Ziff. 8 finden auf den Kunden entsprechende Anwendung, wenn ein Arbeitsvertrag bzw. ein Einsatzvertrag nach Ziff. 8.3 mit einem i.S.v. § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen des Kunden geschlossen wird.

9. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen emagine gerichtete Ansprüche und Rechte ohne vorherige schriftliche Einwilligung von emagine auf Dritte zu übertragen.

9.2 Der Kunde kann gegenüber emagine nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.

9.3 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10. Kündigung

10.1 Die beidseitige Kündigungsfrist richtet sich nach den tariflichen Kündigungsfristen, die zwischen emagine und dem Leiharbeitnehmer bestehen. Ist im Einzelvertrag hierzu nichts gesondert aufgeführt, gelten die Fristen für neu eingestellte Leiharbeitnehmer:

- Während der ersten beiden Wochen des Einsatzes des Leiharbeitnehmers beim Kunden beträgt die Kündigungsfrist einen Tag.
- Danach und bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Einsatzes beträgt die Kündigungsfrist eine Woche.
- Nach Ablauf der ersten drei Monate beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

- Nach Ablauf von sechs Monaten beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats.

10.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. E-Mail, Fax oder Ähnliches genügt nicht.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden vertraulichen Informationen von emagine oder von mit emagine verbundener Unternehmen streng vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder rechtmäßig veröffentlicht wurden.

11.2 Der Kunde ist ferner verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, bei der Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

12. Verhaltenskodex für den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder an Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist emagine unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

13. Form, anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Arbeitnehmerüberlassungsverträge und Änderungen hierzu bedürfen gem. § 12 Abs. 1 AUG der Textform.

13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und derjenigen Bestimmungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

13.3 Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Arbeitnehmerüberlassungsverträgen nach Ziff. 1.1 der ausschließliche Gerichtsstand Frankfurt am Main.